

## Fallbeispiel: Austrittsbescheinigung

Als Beispiel für diesen Sachverhalt im Fall des Kassenwechsels kann hierbei der Erlass einer Austrittsbescheinigung herangezogen werden:

Obwohl in mehrfacher Hinsicht der Gegenseite bekannt war, dass der Kläger die Absicht hatte, einen Kassenwechsel innerhalb der gesetzlichen Krankenkassen durchführen wollte, wurde er über seine Fehlbewertung bzw. über sein Irrtum bezüglich einer Austrittserklärung nicht aufgeklärt. Hierbei hätte die Pflicht der Beteiligten bestanden, darauf hinzuweisen, dass nur bei einem Wechsel in die Privatversicherung der Austritt zu erklären sei. Doch gerade das Gegenteil sollte bewerkstelligt werden. Die Klägerseite sollte in ihrem Irrtum gestärkt werden, dass die Austrittsbescheinigung für einen Wechsel tatsächlich erforderlich sei.

Wie wichtig es für die Beteiligten war, eine solche Klarstellung zu vermeiden, kann hierdurch belegt werden, dass sogar eine Klage bezüglich der Austrittserklärung bzw. der Austrittsbescheinigung zugelassen wurde, die man vonseiten der AOK auf jeden Fall hätte abweisen müssen. **Die Erstellung einer solchen Bescheinigung hätte die AOK verweigern müssen.**

Dies war jedoch nicht der Fall. Vielmehr wurde mit Hilfe von verschiedenen psychologischen Momenten, wie der Hinweis auf die Kostenübernahme durch die beklagte AOK, zusätzlich der Eindruck vermittelt wurde, dass eine Berechtigung der Klage vorliegen würde. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist, dass bei der Erstellung der Austrittsbescheinigung, wichtige Angaben unterschlagen wurden. Beim Erlass einer Kündigungsbescheinigung, werden hierbei Zweck, Vorgaben, Ablauf und Rechtsgrundlagen für den Kassenwechsel ausführlich dargestellt. Ähnliche Angaben werden auch bei der Austrittsbescheinigung aufgeführt, jedoch bezogen auf den Wechsel zur Privatversicherung. Es ist deshalb mehr als befremdlich, wenn quasi ein solcher Zettel, als Austrittsbescheinigung trotz der Mängel und Unvollständigkeiten, vonseiten des Gericht nicht angemahnt wurde, sondern sogar sinngemäß abgesegnet wurde.

Bereits bei der Ablehnung der Klage, oder bei der Erstellung einer korrekten Austrittsbescheinigung hätte spätestens die Klägerseite Kenntnis erhalten, dass ein solches Dokument für einen Wechsel bei den gesetzlichen Krankenkassen nicht erforderlich ist. Aufgrund der speziellen Handlungsweise der Gegenseite lässt keinen anderen Schluss zu, als dass man die Klägerseite in Unkenntnis halten wollte und dabei noch in seinem Irrtum bestärken sollte.

Es muss jedoch einen Grund bzw. ein Motiv geben, weshalb es so wichtig war, dass die Klägerseite hierüber in Unkenntnis bleiben sollte. Welcher Vorteil sollte sich hieraus für die Gegenseite ergeben:

Diese Sachverhalt lässt sich umgehend aufzeigen, wenn man die Situation bewertet, in der Form, welche Art von Handlungen die Klägerseite gezeigt hätte, wenn man über diesen Irrtum aufgeklärt worden wäre.

Mit dem Wissen, dass keine Austrittsbescheinigung für einen Kassenwechsel erforderlich ist, hätte die Klägerseite bei der Beantragung der Mitgliedschaft bei der DAK das Schreiben der AOK vom 28.02.2013 beigelegt, als Beleg für die Wiedereinsetzung des Rechtsstands gemäß § 27 SGB X mit Wirkung zum 01.06.2012.

Eine Diskussion bezüglich einer rückwirkende Mitgliedschaft wäre hierdurch überhaupt nicht möglich gewesen. Auch der Zweifel, dass kein Anspruch auf die Wiedereinsetzung bestehen könnte, weil angeblich ein Selbstverschulden der Klägerseite vorliegen würde, wäre erst gar nicht aufgekommen. Selbst eine Prüfung der Berechtigung wäre aufgrund des Zugeständnisses der AOK hierbei entfallen. Es darf jedoch hierzu angemerkt werden, dass der Anspruch auf jeden Fall hierfür bestand, aufgrund der Tatsache, dass die AOK nicht über die dreimonatige Antragsfrist aufgeklärt hatte. Bei einer unverschuldeten Fristüberschreitungen greift § 27 SGB X.

Aufgrund der Unwissenheit hatte die Klägerseite statt das AOK Schreiben, die Austrittsbescheinigung zum 01.06.2012 als Beleg für die Wiedereinsetzung des Rechtsstands der DAK vorgelegt. Dies konnte die DAK verständlicherweise ohne Probleme verwerfen, jedoch ohne eine entsprechende Erklärung der Hintergründe abzugeben. Ansonsten wäre das Schreiben der AOK nachgereicht worden. Somit ging man wohl davon aus, sich in der Form herausreden zu können, dass für die Wiedereinsetzung des Rechtsstands zu keiner Zeit ein entsprechender Beleg von der Klägerseite vorgelegt wurde, und deshalb zu Recht auf die Notwendigkeit einer Kündigungsbestätigung verwiesen wurde.

Der Widerspruchsbescheid vom 09.07.2014 (zugestellt am 24.07.2014) belegt jedoch, dass dieser Sachverhalt ausgeblendet wurde, und die Argumentation sich hierbei nur auf die Unmöglichkeit einer rückwirkender Mitgliedschaft beschränkte, wobei dieser Sachverhalt absolut unstrittig ist und zu keiner Zeit ein Gegenstand des Klageverfahrens darstellte.